

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p><b>Art. 2</b> Einfache Steuern und Steuerfuss</p> <p><sup>1</sup> Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.</p> <p><sup>2</sup> Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.</p> <p><sup>5</sup> Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.</p>	<p><sup>3</sup> Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt <u>2,953,25</u> Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.</p>	<p><sup>3</sup> <b>Gemäss geltendem Recht</b></p>
<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p>	<p>a. die notwendigen Kosten <u>bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 8 000.-</u> für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>	<p>a. die notwendigen Kosten <u>bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 8 000.- Fr. 10'000.-</u> für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. ...</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>c. die <u>notwendigen</u> Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; <del>Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</del> <u>Als Pauschale können 3 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die <u>unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</u></u></p> <p><sup>3</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben <del>a,</del> c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p><b>g. Gemäss geltendem Recht</b></p>
<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:</p>		

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–;</p> <p>b. Fr. 6 200.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so können die Steuerpflichtigen für die ihnen daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 5 100. vornehmen;</p> <p>d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;</p>	<p>a. Fr. 9 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, <del>20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–;</del></p> <p>b. Fr. <del>6 200</del> 9 000.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p>	

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>e. als Sozialabzug für die Steuerberechnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fr. 10 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</li> <li>2. Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</li> </ol> <p>f. als Sonderabzug:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem Reineinkommen;</li> <li>2. für Ehepaare, die ohne Kinder im Sinne von Buchstabe b in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 75 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 75 000.– und dem Reineinkommen;</li> <li>3. für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 50 000.– und dem Reineinkommen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. als Sonderabzug: <u>20 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem tieferen Reineinkommen.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Aufgehoben</i></li> <li>2. <i>Aufgehoben</i></li> <li>3. <i>Aufgehoben</i></li> </ol>	
<p><b>Art. 54</b> Steuerfreier Betrag</p> <p><sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p>		

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p>a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 50 000.–;</p> <p>b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 25 000.–.</p> <p><sup>2</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht ist der steuerfreie Betrag verhältnismässig herabzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>	<p>a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. <u>5075</u> 000.–;</p> <p>b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. <u>40 15</u> 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. <u>25-00037 500</u>.–.</p>	<p><b>a. Gemäss geltendem Recht</b></p> <p><b>b. Gemäss geltendem Recht</b></p> <p><b>c. Gemäss geltendem Recht</b></p>
<p><b>Art. 55</b> Steuersatz</p> <p><sup>1</sup> Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,2 Promille.</p> <p><sup>2</sup> Restbeträge unter Fr. 1 000.– werden nicht berücksichtigt.</p>	<p><sup>1</sup> Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,<u>221</u> Promille.</p>	<p><b><sup>1</sup> Gemäss geltendem Recht</b></p>
<p><b>Art. 87</b> Steuersatz</p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6 Prozent des Reingewinns.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt <u>6,3</u> Prozent des Reingewinns.</p>	<p><b><sup>1</sup> Gemäss geltendem Recht</b></p>

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p><b>Art. 91</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6 Prozent des Reingewinns.</p> <p><sup>2</sup> Verteilen diese juristischen Personen den Reingewinn vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder oder betreiben sie ein industrielles oder gewerbliches Unternehmen, so werden sie wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p> <p><sup>3</sup> Bei Vereinen und Stiftungen, die keinen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, werden Reingewinne unter Fr. 50 000.– nicht besteuert.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt <u>6,3</u> Prozent des Reingewinns.</p>	<p><sup>1</sup> <b><i>Gemäss geltendem Recht</i></b></p>
<p><b>Art. 92</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6 Prozent des Reingewinns.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt <u>6,3</u> Prozent des Reingewinns.</p>	<p><sup>1</sup> <b><i>Gemäss geltendem Recht</i></b></p>
<p><b>Art. 92a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	<p><sup>1</sup> Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von <u>40</u><del>je</del> <u>48</u> Prozent für den Kanton, <del>54</del> <u>64</u> Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	
<p><b>Art. 98</b> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p><sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p>		

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p><sup>2</sup> Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.</p>	<p><sup>2</sup> Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. <u>5001 000.–</u> je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.</p>	<p><sup>2</sup> <b>Gemäss geltendem Recht</b></p>
<p><b>Art. 99</b> Holding- und Domizilgesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 500.– je Steuerjahr.</p> <p><sup>2</sup> Für Grundeigentum im Kanton bezahlen die Holdinggesellschaften ausserdem die Vermögenssteuer wie natürliche Personen.</p>	<p><sup>1</sup> Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. <u>5001 000.–</u> je Steuerjahr.</p>	
<p><b>Art. 101a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	<p><sup>1</sup> Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von <u>40</u><del>je 48</del> Prozent für den Kanton, <del>54 Prozent für</del> <u>und</u> die Einwohnergemeinde und <del>6</del> <u>4</u> Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	
<p><b>Art. 155</b></p> <p><sup>1</sup> Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 1,8 Prozent des Grundstückgewinns.</p> <p><sup>2</sup> Grundstückgewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.</p>	<p><sup>1</sup> Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt <u>1,8</u> <del>2,0</del> Prozent des Grundstückgewinns.</p>	

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<p><b>8.</b>  <b>Der Erlass GDB 740.2 (Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014) (Stand 28. September 2014) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 8</b>  Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994<sup>1)</sup> (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Der Finanzierung unterliegen alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Für die Finanzierungskosten wird ein kalkulatorischer Zinssatz von drei Prozent angewendet. Die Zinskosten werden jeweils auf dem Buchwert per 1. Januar berechnet.</p> <p><sup>4</sup> Zur Finanzierung des Gemeindeanteils des Projekts kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder an einer kommunalen Urnenabstimmung.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten, <u>für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und für das Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach</u>, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994<sup>2)</sup> (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.</p>	

<sup>1)</sup> GDB 641.4

<sup>2)</sup> GDB 641.4

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p><sup>5</sup> Der Kantonsrat reduziert oder hebt die kantonale Zwecksteuer gemäss Absatz 1 auf, sobald es die finanzielle Lage des Kantons erlaubt. Der Regierungsrat legt im Rahmen der Geschäftsberichterstattung jährlich seine Beurteilung vor.</p>		
	<p><b>9.</b>  <b>Der Erlass GDB 740.3 (Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach vom 27. Mai 2015) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</b></p>	
	<p><b>Art. 10a</b>  Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach erfolgt aus den Mitteln, welche mit der zweckgebundenen Staatssteuer von 0,1 Einheiten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal erhoben werden; Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal<sup>3)</sup> gilt sinngemäss auch für die Finanzierung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzierungskosten richten sich nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal.</p>	

<sup>3)</sup> GDB 740.2

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<p><b>10.</b>  <b>Der Erlass GDB <u>771.2</u> (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 3</b>            Befreiung</p> <p><sup>1</sup> Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung<sup>4)</sup> zugeordnet sind, sind für 48 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p><sup>2</sup> Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend für die Befreiung ist während der ganzen Dauer die Effizienzklasse am Tag der ersten Inverkehrsetzung.</p> <p><sup>4</sup> Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p><sup>5</sup> Alle Elektro-zweiräder (E-Bikes) sind von der Verkehrssteuer befreit.</p>	<p><sup>1</sup> Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung<sup>5)</sup> zugeordnet sind, sind für <del>48</del><u>36</u> Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu <del>100</del><u>75</u> Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p><sup>2</sup> Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für <del>36</del><u>24</u> Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu <del>100</del><u>25</u> Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p><sup>4</sup> Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für <del>36</del><u>24</u> Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde zu <u>25 Prozent</u> von der Verkehrssteuer befreit.</p>	

<sup>4)</sup> SR 730.01

<sup>5)</sup> SR 730.01

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
<p><b>Art. 7</b> Ermässigungen</p> <p><sup>1</sup> Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:</p> <p>a. auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb;</p> <p>b. auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.</p>	<p>a. für 36 Monate <u>aber der ersten Inverkehrsetzung</u> auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb;</p> <p>b. für 24 Monate <u>aber der ersten Inverkehrsetzung</u> auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Zuschlag</p> <p><sup>1</sup> Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung<sup>6)</sup> zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>	<p><sup>1</sup> Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung<sup>7)</sup> zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. <del>60</del><u>75</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. <del>60</del><u>75</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>	
	<p><b>Art. 21a</b> Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Ermässigungen bzw. Zuschläge zu den Verkehrssteuern gelten auch für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags in Verkehr gesetzt worden sind.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	

<sup>6)</sup> SR 730.01

<sup>7)</sup> SR 730.01

## Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 2)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 12. April 2018
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Behördenreferendum</b>                      Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	Sarnen, ...	
	Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	